Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial

(Rüstungsprogramm 1999)

vom 29. September 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 20 und 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 31. März 1999 (Rüstungsprogramm 1999) wird zugestimmt.

[2] Es wird ein Kredit für die Beschaffung von Rüstungsmaterial von 1019 Millionen Franken nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

[1] Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

[2] Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zu Lasten der Rubrik 540.3230.001, Rüstungsmaterial, Gruppe Rüstung.

[3] Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung. Er kann im Rahmen des Kredits für die Beschaffung von Rüstungsmaterial geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 1. Juni 1999	Ständerat, 29. September 1999
Die Präsidentin: Heberlein Der Protokollführer: Anliker	Der Präsident: Rhinow Der Sekretär: Lanz

10406

[1] BBl **1999** 3739

Anhang

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Luftverteidigung	239 000 000
– Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegführung	246 000 000
– Terrestrische Operationen	534 000 000
Total Verpflichtungskredite	1 019 000 000

10406